



FTM News 94_2021

03. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Gastgeber*innen und Partner*innen,

bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen.

Foto: Gerhard Eisenschink

Bayerisches Kabinett setzt Corona-Verschärfungen in Bayern um

In der Folge der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.12.2021 ([Link zur detaillierten Auflistung der Beschlüsse](#)) hat das bayerische Kabinett am 03.12.2021 getagt und die bundesweiten Maßnahmen auf Bayern herunter dekliniert. Die Beschlüsse wurden in einer Pressekonferenz präsentiert ([Link zur Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei](#)) und werden zeitnah in eine Verordnung gegossen. Erst mit der Verordnung erlangen die Beschlüsse Rechtsgültigkeit. Die Anpassung soll mit Wirkung ab Samstag 4. Dezember erfolgen.

Die wichtigsten für den Tourismus relevanten Punkte:

- Für gastronomische Angebote unter freiem Himmel gelten künftig die gleichen Beschränkungen wie für gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen, das bedeutet insbesondere Zugangsbeschränkungen nach 2G. Auf belebten öffentlichen Flächen bleibt außerdem der Konsum von Alkohol untersagt; die Örtlichkeiten sind von den Kreisverwaltungsbehörden festzulegen.
- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist nur unter 2G-Bedingungen gestattet, soweit sie nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dienen. Diese Bestimmung tritt – um den Geschäften Zeit zur Vorbereitung zu geben – erst am 8. Dezember 2021 (Mittwoch) in Kraft. Zum täglichen Bedarf gehören in Anlehnung an den Katalog der Bundesnotbremse insbesondere: Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung • Getränkemärkte • Reformhäuser • Babyfachmärkte • Apotheken • Sanitätshäuser • Drogerien • Optiker • Hörakustiker • Tankstellen • Stellen des Zeitungsverkaufs • Buchhandlungen • Blumenfachgeschäfte • Tierbedarfsmärkte • Futtermittelmärkte • Bau- und Gartenmärkte (auch der Weihnachtsbaumverkauf) • und der Großhandel.
- An Silvester und am Neujahrstag sind Ansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Soweit rechtlich möglich, soll ein Feuerwerksverbot durch die Kommunen auf öffentlichen Plätzen erlassen werden.
- Bis zum Inkrafttreten neuer rechtlicher Grundlagen des Bundes für Kontaktbeschränkungen dürfen

Ungeimpfte und Nichtgenesene sich nur noch mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands treffen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten sowie Geimpfte und Genesene bleiben für die Gesamtzahl außer Acht.

- Zu einer Verlängerung der Weihnachtsferien in Bayern gab es keine Planung. Das Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beraten und ist abhängig von der Entwicklung in den Schulen.

- Im Übrigen gelten die bayernweit bekannten und aktuell im Ostallgäu praktizierten Regelungen (u.a. 2G im Beherbergungsgewerbe); [Link zur Übersicht](#)

Geöffnete Freizeiteinrichtungen

Die Freizeiteinrichtungen handhaben die Möglichkeit der Öffnung nach dem Lockdown sehr unterschiedlich. Bitte informieren Sie sich stets aktuell über die Öffnung auf den Websites der jeweiligen Einrichtung.

Öffnung der Tourist-Informationen

Tourist Information Füssen:

MO – FR: 09:00 – 17:00 Uhr

SA: 09:00 – 12:00 Uhr

Sonn- und Feiertage: geschlossen

Tourist Information Hopfen am See:

MO und FR: 09.00 – 12.00 Uhr & 14.00 – 17.00 Uhr

DI – DO: 09.00 – 12.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage: geschlossen

Tourist Infopunkt Weißensee (persönliche Beratung):

MO und FR: 09.00 – 11.00 Uhr



Ihr Team von Füssen Tourismus und Marketing

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen

Kaiser-Maximilian-Platz 1

87629 Füssen

Tel: +49 (0) 8362 9385-0

Fax: +49 (0) 8362 9385-20

tourismus@fuessen.de